

RS Vwgh 1988/7/8 88/18/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1988

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

VwGG §14 Abs2;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Wird der Antrag des Bfrs auf Erstreckung der Mängelbehebungsfrist (mangels ausreichender Begründung für eine Fristverlängerung) - durch den Berichter - abgewiesen, ist die zur Behebung der der Beschwerde anhaftenden Mängeln gesetzte Verbesserungsfrist ungenutzt verstrichen.

Schlagworte

FristVerbesserungsauftrag Nichtentsprechung ZurückweisungRechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5Pflichten bei Erteilung des Verbesserungsauftrages FristMängelbehebungZurückziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180084.X01

Im RIS seit

23.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>